



Gemäß § 17 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Rektor am 26. Juli 2016 folgende Hausordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle durch die Universität Stuttgart genutzten oder von ihr zur Verfügung gestellten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften. Ausgenommen hiervon sind: HLRS, Technologiezentrum, Gastdozentenhaus, Studierendenwerk.

§ 2 Hausrecht

Inhaber des Hausrechts ist der Rektor und die von ihm beauftragten Personen. Hausrechtsbeauftragte nach Satz 1 sind insbesondere:

1. Dekane / Dekaninnen für die ihrer Fakultät zur unmittelbaren Nutzung zugewiesenen Räume,
2. Leiter / Leiterinnen der Einrichtungen der Universität für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
3. jeweilige Verantwortliche, die Lehrveranstaltungen der Universität durchführen, in den von diesen benutzten Räumen für die Dauer der Lehrveranstaltung,
4. jeweilige Aufsichtsführende bei universitären Prüfungen in den von diesen benutzten Räumen für die Dauer der Prüfung,
5. Leiter / Leiterinnen der Sitzungen von Organen, Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien der Universität in den von diesen benutzten Räumen für die Dauer der Nutzung,
6. Leiter / Leiterinnen des Dezernats VI Technik und Bauten, Abteilungsleiter / Leiterinnen TGM und IGM und die Mitarbeiter/innen des Hauservice des Dezernats VI für die in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Räume.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Gebäude der Universität sind - soweit keine anderen Regelungen bestehen - von Montag bis Freitag, 7:00 bis 19:00 Uhr, geöffnet.

(2) Abweichende Regelungen werden durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gemacht.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

(1) Die Gebäude und Gebäudeteile der Hochschule dürfen nur zu Dienst- und Unterrichtszwecken benutzt werden. Bauliche Veränderungen dürfen nur in Verbindung mit dem Bauamt durchgeführt werden.

(2) Jeder Gebäudenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Die Einrichtungen sind pfleglich und so zu behandeln, wie ihre Zweckbestimmung es verlangt.

(3) Anordnungen der Mitarbeiter des Dezernats VI, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit, sind zu befolgen.

(4) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten, Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Das Abfallkonzept der Universität ist hierbei zu beachten.

(5) Das Offenhalten von Gebäudezugangs-, Brandabschnitts- und sonstigen Türen mit Türschließfunktion durch Unterkeilen o.ä. ist untersagt. Fluchtwege sind in jedem Fall frei zu halten. Die Flachdächer mit Kiesauflage dürfen nicht betreten werden.

(6) Das Rauchen und offenes Feuer in Universitätsgebäuden ist verboten. Die Brandschutzordnung der Universität ist einzuhalten.

(7) Die Räume sind ausreichend zu belüften, geöffnete Fenster sind, soweit möglich, festzustellen. Nach Verlassen der Räume und bei Regen, Schnee und Sturmtreiben sind die Fenster zu verschließen sowie der äußere Sonnenschutz einzufahren.

(8) Für den Verschluss der Instituts- und Seminarräume, Dienstzimmer usw. sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und elektrischer Geräte. Nach Beendigung der Unterrichtsveranstaltung sind die Hörsäle zu verlassen.

(9) Alle Mitglieder und Angehörige der Universität Stuttgart sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind der Leitwarte Vaihingen (0711/685-64001) oder der Leitwarte Stadtmitte (0711/685-83020) zu melden.

(10) Fremdfirmen sind verpflichtet sich, gemäß Fremdfirmenrichtlinie, bei der Leitwarte anzumelden. Die Fremdfirmenausweise sind sichtbar zu tragen.

§ 4 a Verbot von Waffen, vergleichbaren Gegenständen, Munition und gefährlichen Chemikalien

(1) Im Geltungsbereich der Hausordnung ist das Führen von Waffen und Gegenständen i.S.d. § 1 Abs. 2 WaffG verboten. Dies gilt auch für Privatpersonen mit einer behördlichen Genehmigung (Jagdschein/ Waffenschein/ Kleiner Waffenschein). Vom Verbot umfasst sind auch Munition, das Führen oder Verwenden von Feuerwerkskörpern und gefährlicher Chemikalien.

(2) Vom Verbot ausgenommen sind Polizei und Sicherheitsdienste i.R. ihrer dienstlichen Tätigkeiten sowie der Verkehr mit Chemikalien i.R. von Forschung und Lehre unter Beachtung relevanter Sicherheitsbestimmungen. Interne Ausnahmen (z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen) erteilt die Universitätsleitung.

§ 5 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Auf den von der Universität verwalteten Liegenschaften bedürfen der Genehmigung:
1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
 2. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
 3. das Veranstalten von Sammlungen, Umfragen sowie von Wahlen,
 4. Veranstaltungen nicht-universitären Charakters,
 5. religiöse Veranstaltungen und Zusammenkünfte,
 6. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Werbung, jede Art des Verkaufes, des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
 7. Fotografieren, Filmen und Tonaufzeichnungen zu gewerblichen Zwecken,
 8. Raumnutzungsänderungen.
- Die Genehmigung ist beim Dezernat VI zu beantragen.

(2) Unzulässig sind:

1. Parteipolitische Betätigungen,
2. Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards,
3. Betteln und Hausieren,
4. gesprühte Malereien,
5. privates Mitführen von Tieren,
6. Nutzung sanitärer Anlagen in Universitätsgebäuden durch Personen, die weder Mitglieder oder Angehörige noch Gäste der Universität sind.

§ 6 Fahrräder und Kraftfahrzeuge

(1) Das Mitführen von Fahrrädern in Gebäuden ist verboten. Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen so abzustellen, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdung oder Sachbeschädigung ausgehen. Das Abstellen in den Gebäuden sowie in oder vor den Eingängen ist nicht gestattet; unter allen Umständen freizuhalten sind Fluchtwege und Feuerwehrzufahrten.

(2) Unzulässig abgestellte Fahrräder oder Fahrräder, die offensichtlich zu entsorgen sind, können kostenpflichtig entfernt und verwahrt werden. Beschädigungen an den Fahrrädern oder Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen verursacht werden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadensersatzpflicht. Entfernte Fahrräder werden für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des o.g. Zeitraums können sichergestellte Fahrräder zugunsten des Landes Baden-Württemberg verwertet oder entsorgt werden.

(3) Es gilt die Parkordnung der Universität. Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufes können widerrechtlich und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

§ 7 Fundsachen

(1) Fundsachen sind in den Zentralen Hauservicebereichen abzugeben. Dieser ist in der Stadtmitte in der Keplerstraße 11 und in Vaihingen im Pfaffenwaldring 55.

(2) Die Fundsachen werden für die Dauer von acht Wochen von der Universität aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des o.g. Zeitraums können Fundsachen zugunsten des Landes Baden-Württemberg verwertet oder entsorgt werden.

§ 8 Ahndung von Verstößen

Bei Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden. Im Übrigen gilt das allgemeine Straf- und Ordnungsrecht.

§ 9 Andere Bestimmungen und Verfügungen

Bestehende ergänzende Bestimmungen und Verfügungen für Einrichtungen, Räume, Parkplätze und Außenanlagen der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung gelten weiterhin und sind zu beachten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 26. Juli 2016 in Kraft.

Stuttgart, den 26. Juli 2016

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor